



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom 15. Dezember 1994

Die Gemeindeversammlung von MuttENZ, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Aufsicht

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

§ 2 Vollzug

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

1. die Gemeindeverwaltung
 - a) Organisation der Bestattung
 - b) Administration des Friedhofs
2. die Bauverwaltung
 - a) Unterhalt und Betrieb des Friedhofs

§ 3 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt für die Gebühren des Bestattungs- und Friedhofswesens eine Gebührenordnung.

II. BESTATTUNGSWESEN

§ 4 Meldepflicht

Zur Anmeldung einer Bestattung sind diejenigen Personen verantwortlich, denen nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Pflicht zur Anzeige beim Zivilstandsamt obliegt.

§ 5 Wahl der Bestattungsart

¹ Jede über 18 Jahre alte urteilsfähige Person kann bei der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Erklärung über die Art ihrer Bestattung hinterlegen.

² Dieser Erklärung ist in erster Linie nachzukommen, soweit sie nicht gegen Normen und reglementarische Bestimmungen verstösst.

§ 6 Anordnung der Bestattung

¹ Fehlt eine Willensäusserung des/der Verstorbenen gemäss § 5, ist den Wünschen der Angehörigen zu entsprechen.

² In den übrigen Fällen ordnet die Gemeindeverwaltung die Bestattungsart an.

§ 7 Fristen

¹ Sargbestattungen können frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied oder Auffinden des/der Verstorbenen stattfinden. In der Regel soll die Bestattung spätestens nach 96 Stunden erfolgen.

² Aschenurnen können frühestens einen Tag nach der Kremation bestattet werden.

§ 8 Bestattungszeiten

¹ Bestattungen und Abdankungen können Montag - Freitag zwischen 08.30 und 11.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr stattfinden. An Samstagen können in Ausnahmefällen zwischen 08.30 Uhr und 10.00 Uhr Bestattungen angeordnet werden.

² Die Zeit der Bestattung wird von der Gemeindeverwaltung mit den Angehörigen und bei kirchlichen Bestattungen und Trauerfeiern mit dem/der zuständigen Geistlichen festgelegt.

³ An Sonn- und Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt.

§ 9 Publikation

Die Bestattung wird in den Anschlagkästen der Gemeindeverwaltung und des Friedhofs sowie in den Tageszeitungen der Region bekannt gegeben, sofern nicht eine Erklärung des/der Verstorbenen gemäss § 5 oder die Angehörigen dies untersagen.

§ 10 Bestattungsort

¹ Sargbestattungen müssen auf dem Friedhof erfolgen.

² Aschenurnen können auf dem Friedhof beigesetzt werden.

§ 11 Leistungen der Gemeinde

Bei der unentgeltlichen Bestattung erbringt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a) Uebernahme der Kosten eines einfachen Sarges.
- b) Transport des/der Verstorbenen vom Sterbeort in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn (Bezirke Dorneck und Thierstein) sowie Aargau (Bezirk Rheinfelden) auf

den Friedhof oder ins Krematorium Basel und die Ueberführung vom Krematorium Basel auf den Friedhof Muttenz.

- c) Aufbahrung in der Friedhofhalle.
- d) Uebernahme der Kremationsgebühren.
- e) Bestattung in einer Grabstätte gemäss § 16.
- f) provisorische Beschriftung des Grabes.
- g) ordentliche Verrichtungen des Gemeindepersonals.

§ 12 Ueberführung

Die Ueberführung vom Sterbeort auf den Friedhof Muttenz oder ins Krematorium erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach dem Ableben, sofern keine medizinischen und rechtliche Gründe dagegen sprechen.

§ 13 Särge

- ¹ Die Gemeinde vermittelt einen einfachen Sarg.
- ² Wird ein anderer Sarg gewünscht, ist die Besorgung und dessen Ausstattung Sache der Angehörigen.
- ³ Särge aus massivem Hartholz oder Metall sind für Bestattungen nicht zugelassen.
- ⁴ Bei Kremationen sind die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums einzuhalten.

§ 14 Unentgeltliche Bestattung

Alle Verstorbenen, welche beim Ableben in Muttenz ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden unentgeltlich bestattet.

§ 15 Entgeltliche Bestattung

Gegen eine Gebühr können mit Bewilligung des Gemeinderates bestattet werden:

- ¹ Auswärts wohnende Muttenzer Bürgerinnen und Bürger.
- ² Auswärts wohnende Personen, die früher während mindestens 20 Jahren in Muttenz wohnhaft waren.
- ³ Auswärts wohnende alleinstehende Personen, deren Eltern noch in Muttenz wohnen.
- ⁴ Auswärts wohnende Personen, die im Gemeindebann Muttenz verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.
- ⁵ Bewilligungen für auswärts Verstorbene gemäss Ziffern 1 - 3 werden nur für Urnenbestattungen erteilt. Ausgenommen sind Sargbestattungen in bereits bestehende Familiengräber. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ⁶ An auswärts wohnende Personen werden keine neue Familiengräber vergeben.

III. FRIEDHOFORDNUNG

§ 16 Grabstätten

1 Auf dem Friedhof stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a) Sarggräber für eine Person (Reihengräber)
- b) Urnengräber im Boden (Urnenreihengräber)
- c) Urnengräber mit Wandplatte
- d) Urnen-Wandnischen
- e) Kindergräber
- f) Gemeinschaftsgrab für Urnen
- g) Familiengräber für Sargbestattungen
- h) Familiengräber für Urnenbestattungen

2 Alle Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge abgegeben.

3 Grabstätten können nicht reserviert werden.

§ 17 Bestattungsmöglichkeiten (pro Benützungsdauer)

Es sind folgende Bestattungen zulässig:

- a) Sarggräber: 1 Erdbestattung + 3 Aschenurnen
- b) Urnengräber: 3 Aschenurnen
- c) Urnengräber mit
Wandplatte: 2 Aschenurnen
- d) Urnen-Wandnischen: 2 Aschenurnen
- e) Kindergräber: 1 Erdbestattung + 1 Aschenurne
- f) Gemeinschaftsgrab: Aschenurnen
- g) Familiengräber für
Sargbestattungen: 4 Erdbestattungen + 6 Aschenurnen
- h) Familiengräber für
Urnbestattungen: 4 Aschenurnen

§ 18 Benützungsdauer

1 Die Benützungsdauer der Reihengräber, Wandnischen und Urnengräber mit Wandplatte beträgt 20 Jahre.

2 Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 40 Jahre. Sie kann zweimal um je 20 Jahre verlängert werden. Erdbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren und Urnenbestattungen eine solche von mindestens 10 Jahren voraus. Familiengräber werden nur so lange abgegeben, als der verfügbare Raum dies gestattet.

3 Die Benützungsdauer eines bestehenden Reihengrabes, einer Wandnische oder eines Urnengrabes mit Wandplatte erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich darin eine Urnenbeisetzung erfolgt. Die Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte ist in der Regel in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Benützungsdauer nicht statthaft. In jedem Falle haben die Hinterbliebenen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

§ 19 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen.
- ² Es werden keine Beschriftungen vorgenommen.
- ³ Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

§ 20 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aus bearbeitetem Stein bedürfen einer Bewilligung der Bauverwaltung.

§ 21 Materialien der Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen.
- ² Zugelassen sind: Naturstein, bearbeiteter Kunststein, Bronze und ähnliche Legierungen, Eisen und Holz.
- ³ Nicht erlaubt sind unbearbeitete Zementsteine, Blech, Eternit, Porzellanfiguren und andere den ästhetischen Eindruck störende Materialien.

§ 22 Ausmass der Grabmäler

- ¹ In der Regel dürfen die Grabmäler folgende Masse nicht überschreiten:
 - a) Sarggräber für Erwachsene 100 cm Höhe/55 cm Breite
 - b) Urnen- und Kindergräber 90 cm Höhe/50 cm Breite
- ² Die Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stellen sowie stehenden Grabdenkmälern mit stark abgedachtem, stark abgeschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.
- ³ Als Grabmäler können auch liegende Platten aus Stein oder Stein und Bronze im Ausmass von 50 cm Breite verwendet werden. Sie dürfen höchstens die Hälfte des Grabfeldes belegen.
- ⁴ Für Familiengräber ist eine Bewilligung der Bauverwaltung einzuholen.

§ 23 Versetzen der Grabmäler

- ¹ Auf Sarggräbern dürfen Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung gestellt werden.
- ² Bei Urnengräbern beträgt die Frist 3 Monate.
- ³ Das Grabmal ist auf ein Fundament aus Kalk- oder Zementsteinen zu setzen. Betonfundamente dürfen nur bei Familiengräbern erstellt werden.
- ⁴ Vorschriftswidrige Grabmäler sind zu entfernen.

§ 24 Grabplatten der Gemeinde

Die als Abschluss der Nische dienende Platte sowie die Platte bei Urnengräbern mit Wandplatte werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Die Beschriftung ist Sache der Angehörigen.

§ 25 Bepflanzungen

¹ Bepflanzungen dürfen die Höhe der Grabmäler nicht überschreiten, den Zugang nicht erschweren und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

² Bei der Wahl der Pflanzen ist auf die harmonische Wirkung im Gräberfeld und im ganzen Friedhof Rücksicht zu nehmen. Einheimischen Pflanzen ist der Vorzug zu geben.

§ 26 Pflege der Grabstätten

¹ Die Grabstätten sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten.

² Ist eine Grabstätte vernachlässigt, werden die Angehörigen schriftlich zur Instandhaltung aufgefordert. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten abgeräumt und mit Rasen angesät oder mit Immergrün bepflanzt.

³ Bepflanzung und Unterhalt können gegen Bezahlung der Kosten der Gemeinde in Auftrag gegeben werden.

⁴ Der Unterhalt der Urnengräber mit Wandplatte wird einheitlich durch die Gemeinde ausgeübt.

⁵ Das Friedhofpersonal ist befugt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

§ 27 Oeffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich zu folgenden Zeiten geöffnet:

06.00 - 21.00 Uhr im Sommer (April - Oktober)

07.00 - 20.00 Uhr im Winter (November - März)

§ 28 Verbote

¹ Verboten ist das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Grabstätten oder allgemeinen Anlagen, das Entfernen von Grabnummern, Topfpflanzen oder anderen Gegenständen sowie alle Beschädigungen und Verunreinigung der Grabstätten, der Friedhofanlagen, der Geräte und der Gebäulichkeiten.

² Es dürfen nur Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel auf biologischer Basis eingesetzt werden.

³ Hunde dürfen auf dem Friedhofareal nicht mitgeführt oder eingelassen werden.

⁴ Untersagt ist das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art. Ausgenommen sind Leichentransporte und Fahrten für den Friedhofunterhalt.

§ 29 Verfahren

¹ Die Gemeindeverwaltung erlässt im Sinne von § 26 die erforderlichen Anordnungen und schriftlichen Aufforderungen mit angemessener Frist.

² Der Gemeinderat setzt den Vollzug zulasten der Angehörigen fest, wenn die Aufforderungen gemäss Abs. 1 erfolglos waren.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 31 Schadenersatz

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber solidarisch für den verursachten Schaden.

§ 32 Räumung der Grabfelder

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit lädt die Gemeinde die Angehörigen ein, die Gräber innert der vom Gemeinderat festgesetzten Frist zu räumen.

² Es erfolgt eine Publikation im Amtsanzeiger.

³ Wenn innerhalb der Frist keine Angehörigen ausfindig gemacht werden konnten, verfügt der Gemeinderat über die zurückgebliebenen Gegenstände und über die Grabmale.

§ 33 Verzeichnis der Grabstätten

Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der Grabstätten sowie der nicht auf dem Friedhof beigesetzten Urnen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden muss.

§ 35 Beschwerde ¹⁾

§ 36 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Erlass dieses Reglementes wird das Reglement vom 11. April 1978 aufgehoben.

§ 37 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Es bedarf der Zustimmung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL.

Muttenz, 15. Dezember 1994

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

E. Toscanelli

H.R. Stoller

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 6 vom 16.1.1995; in Kraft seit 1. Januar 1995.

¹⁾ Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion nicht genehmigt